



öffentlich		DN.: 2013/0095 vom 16.04.2013
------------	--	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Betriebsausschuss	29.04.2013					

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

Tagesordnungspunkt 3) Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen

Sachdarstellung:

Aktuelle Entwicklungen bzgl. Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten. Damit ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) weggefallen. Allerdings kann nunmehr auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW (neue Fassung = n.F.) eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden.

Damit ist der Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, da ohne diese Verordnung das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden kann. In der neuen Rechtsverordnung wird teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem weggefallenen § 61 a des LWG Regelungsgegenstand war.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die vom Umweltministerium zu erlassende Rechtsverordnung voraussichtlich aus drei Teilen bestehen:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
3. Teil: Anforderungen an Sachkundige

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen nach Ihrer Ersterichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die Landtag-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

- In **Wasserschutzgebieten** Erstprüfung bis zum 31.12.2015 für Leitungen mit häuslichem Abwasser (Baujahr vor 01.01.1965) und gewerblichem Abwasser (Baujahr vor 01.01.1990) → für Stadtgebiet Ochtrup nicht relevant
- In **Wasserschutzgebieten** Erstprüfung aller anderen Abwasserleitungen bis zum 31.12.2020 → für Stadtgebiet Ochtrup nicht relevant

- **Außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020** nur Abwasserleitungen, die gewerbliches Abwasser führen, **wenn für diese Anforderungen in den Anhängen der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind.**
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten **kann** die Stadt selbst Fristen durch Satzung bestimmen.

Die satzungsrechtliche Befugnis der Stadt ist jetzt ausdrücklich in § 53 Abs. 1e LWG NRW geregelt. Demnach **kann** die Stadt eigenständig durch Satzung

1. Fristen für die Prüfung von Hausanschlüssen festlegen, wenn die o. g. Rechtsverordnung keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht (Alternative 1)
oder
wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind (Alternative 2)
oder
wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile Ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung überprüft (Alternative 3).
2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist.

Die Stadt ist auch mit der Neufassung des LWG weiterhin verpflichtet die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten gemäß §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Der Aufwand für diese im § 53 Abs. 1e Satz 3 LWG geregelten Beratungspflicht kann über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden. Eine gute und umfassende Beratung ist vor allem zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor betrügerischen Machenschaften einiger unseriöser Unternehmen wichtig.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, den Erlass der Rechtsverordnung zur Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten und dann im Betriebsausschuss über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

(Ohlemüller)
Betriebsleiter